



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Juni 2012

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	221	Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis zur Hoflage Gauxmann (km 7,700)	236
134 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Schultendille", Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet	221	138 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen - im Folgenden Kreis genannt - und der Stadt Herne im Folgenden Stadt genannt- zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen	239
135 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen	227	139 Unterhaltung von Wettannahmestellen	241
136 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes		140 Bekanntmachung: 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland - Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen -	241
• für den Holtwicker Bach (Gewässerkennziffer 92828) von der Mündung in die Bocholter Aa (km 0,0) bis zur Einmündung des Landgrabens bei der Hoflage Wittag (km 17,0),		141 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	241
• für den Schöpfwerksgraben (Gewässerkennziffer 9282796) von der Mündung in die Bocholter Aa (km 0,0) bis zur Kreisstraße K2 (km 1,8),		142 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	242
• für den Wielbach (Gewässerkennziffer 92827962) von der Mündung in den Schöpfwerksgraben (km 0,0) bis zum Reyerdingsbach (km 3,1),		143 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderung des Erörterungsraumes -	242
• für den Reyerdingsbach (Gewässerkennziffer 928282) von der Mündung in den Holtwicker Bach (km 0,0) bis zum Karrenweg (km 1,4) und		144 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	243
• für den Wielbach (Gewässerkennziffer 9282826) von der Mündung in den Reyerdingsbach (km 0,0) bis zur Landstraße L 602 (km 4,25)	233	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	244
137 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen (km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer Baches (km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur Bahnlinie (km 3,690) und für den		145 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2012	244
		146 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	245

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 134 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Schultendille", Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 19.11.1991 wurde das Gebiet "Schultendille" als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit der 1. Änderungsverordnung vom 05.01.1993 und der 2. Änderungsverordnung vom 12.06.1993 wurden die Grenzen des Gebietes geändert.

Die Verordnung vom 19.11.1991 läuft am 30.11.2011 aus.

Das Naturschutzgebiet "Schultendille" ist ca. 12 ha groß und befindet sich im Kernbereich der Hohen Mark. Es handelt sich um eine Talmulde, die temporär von Hangdruckwasser gespeist wird.

Die Kernfläche wird seit Jahrhunderten als extensive Grünlandfläche genutzt, in deren Talsohle ein Rinnsal entstanden ist, das zeitweise Wasser führt. Im östlichen Teilbereich sind Vernässungs- und Sumpfcharakter ty-

pisch, durch austretendes Hangdruckwasser bedingt. Auf diesen Standorten hat sich eine für den Bereich der Hohen Mark einzigartige Quellsumpfvegetation entwickelt, in denen Arten der sauren Kleinseggenriede und Orchideen des Knabenkrauts zu Hause sind.

Im höher gelegenen Bereich im nordöstlichen Abschnitt kommen Arten der Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen vor.

Da dieses Gebiet vornehmlich von Wald gesäumt wird, ist eine immerwährende Tendenz zur Verbuschung gegeben, die nur durch kontinuierliche aufwändige und gezielte Pflegemaßnahmen des Halterner Natur- und Vogelschutzvereins verhindert werden kann.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzziel und Schutzzweck
§ 3	Verbote
§ 4	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 5	Befreiungen
§ 6	Gesetzlich geschützte Biotope
§ 7	Bußgeld- und Strafvorschriften
§ 8	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 9	Aufhebung bestehender Verordnungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000
Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I Nr. 51, S. 1986 ff.),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 876)

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet "Schultendille" ist ca. 12 ha groß und liegt im Kreis Recklinghausen im Gebiet der Stadt Haltern am See, Gemarkung Haltern-Kirchspiel.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Es umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Haltern-Kirchspiel

- Flur 12, Flurstücke 3 tlw., 117, 118, 119 und 120 tlw., 153 tlw.
- Flur 14, Flurstücke 44 tlw., 45, 46, 47, 48 und 49
- Flur 18, Flurstücke 50, 80 tlw., 99 tlw., 104 tlw. und 105 tlw.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 - Albrecht-Thaer-Straße 9
 - 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
 - Untere Landschaftsbehörde -
 - Kurt-Schumacher-Allee 1
 - 45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
 - Dr. Conrads-Straße 1
 - 45721 Haltern am See

§ 2

Schutzziel und Schutzzweck

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzsteilung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaften quellnasser, saurer und magerer Bodenstandorte mit Sumpfwasser, Kleinseggenried, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen;
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche, die durch jahrhundertlange extensive Bewirtschaftung entstanden ist,
- c) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.

§ 3

Verbote

(1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz vorhandener Ansitzleitern und offener Hochsitze ggf. auch an anderer Stelle;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen und ortsüblichen Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder Feuer zu machen;

7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder ausgenommen in Notfällen - zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

10. Gewässer neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

11. Entwässerungs-, und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);

12. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer zu beeinträchtigen;

13. Gewässer fischereilich zu nutzen;

14. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und Landwirtschaft in Verbindung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft und Forstwirtschaft;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

19. wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

20. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad von 30 % auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche absenken;

21. Wiederaufforstungen mit Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, vorzunehmen;

22. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

23. Wildäcker anzulegen;

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

25. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, z. B. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beein-

trächtigen oder zu gefährden, zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG (Bundesjagdgesetz) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW;
5. das Betreten des geschützten Bereiches durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelung der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Schultendille", Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 19.11.1991 veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48 vom 30.11.1991 sowie die

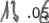
2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Schultendille" vom 31.05.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 23 vom 12.06.1993

auf.

§ 10

Inkrafttreten

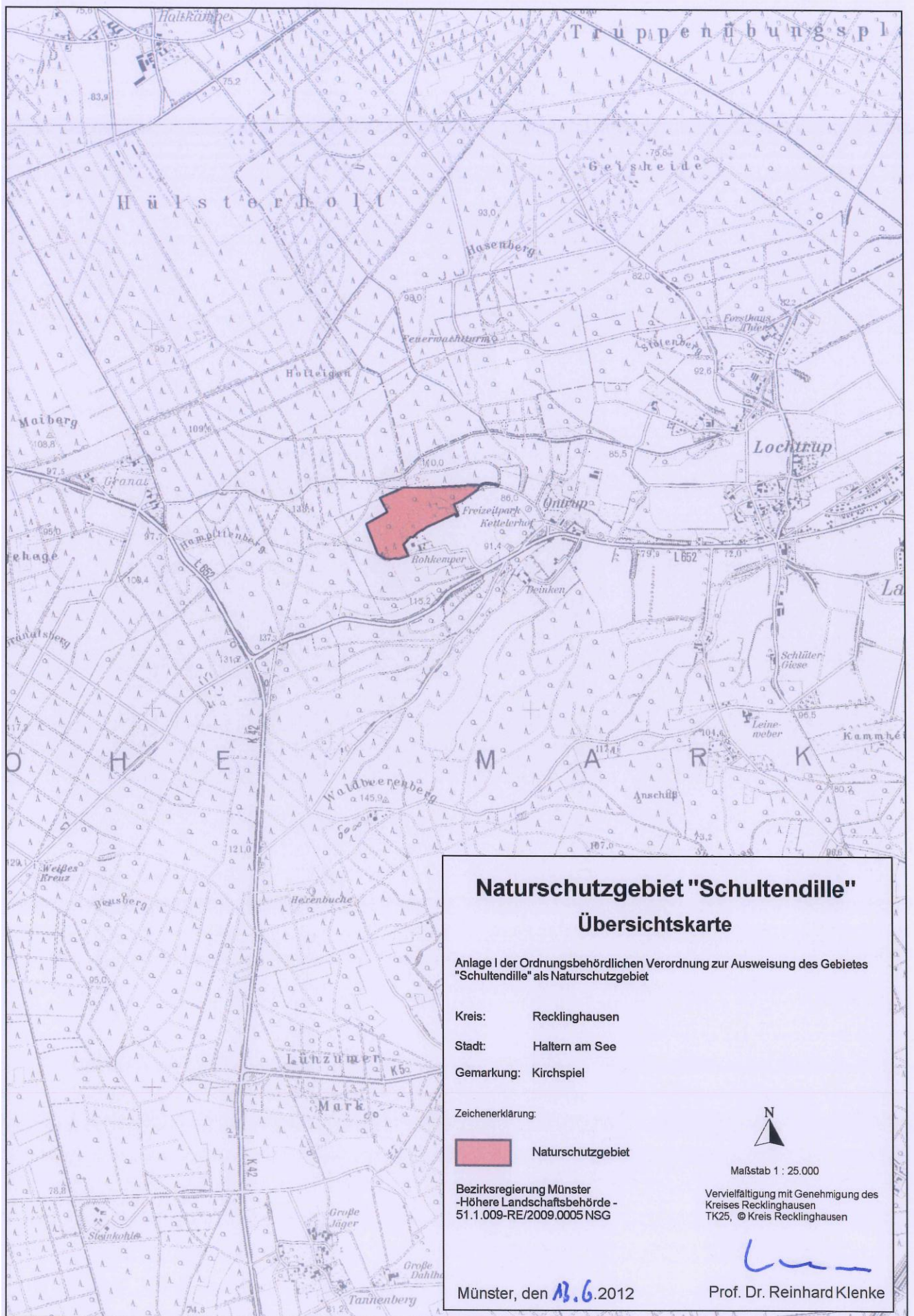
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster,  06.2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2009.0005


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 221 - 226




Naturschutzgebiet "Schultendille"

Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Schultendille" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
 Stadt: Haltern am See
 Gemarkung: Kirchspiel

Zeichenerklärung:
 Naturschutzgebiet



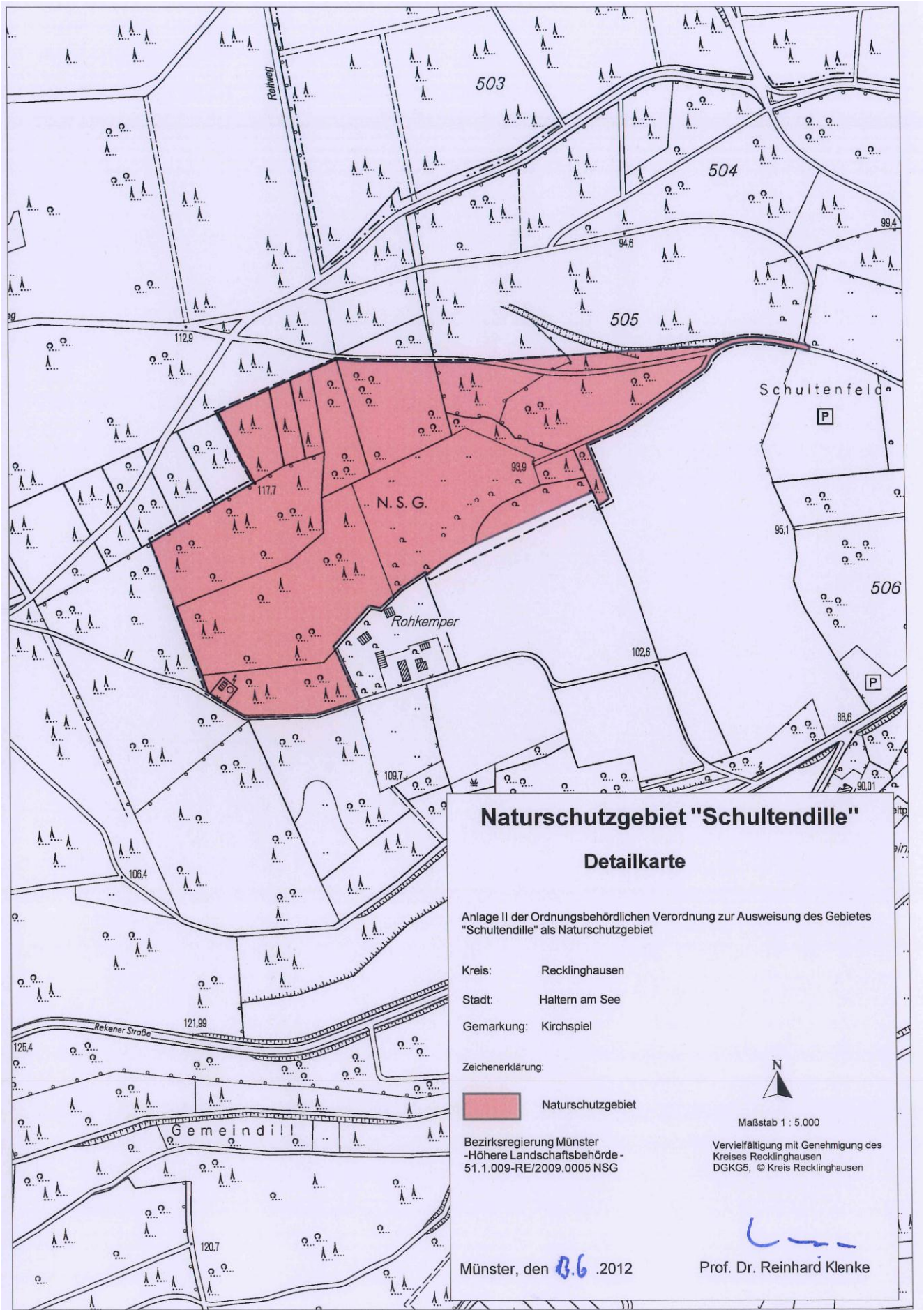
Maßstab 1 : 25.000

Bezirksregierung Münster
 -Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1.009-RE/2009.0005 NSG

Vervielfältigung mit Genehmigung des
 Kreises Recklinghausen
 TK25, © Kreis Recklinghausen

Münster, den 13.6.2012

Prof. Dr. Reinhard Klenke



135 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Präambel

Seit Herbst 2000 sind 35 Einzelschöpfungen der Natur und ein Findling im Kreis Recklinghausen als Naturdenkmäler mit Ordnungsbehördlicher Verordnung unter Schutz gestellt. Zwischenzeitlich sind Bäume gefällt oder in einen rechtskräftigen Landschaftsplan übernommen worden, so dass nur noch 17 Naturdenkmäler aus der gültigen Verordnung übrig geblieben sind. Die Naturdenkmäler im Kreisgebiet wurden überprüft.

Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen oder entsprechende Flächen bis 5 ha nach § 22 Abs. 1 BNatSchG geschützt werden, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

In der Regel handelt es sich bei Naturdenkmälern um gesunde markante Einzelbäume, die sowohl durch ihr Alter als auch durch ihre Wuchsform orts- oder das Landschaftsbild prägende Bäume sind oder die eine besondere kulturhistorische, heimatkundliche Bedeutung haben (z. B. Gerichtslinden). Weitere typische Naturdenkmäler sind Baumgruppen, Kleingewässer, Quellen und Wasserfälle. Es kommen auch geologische Besonderheiten in Betracht (z. B. Steilwände, Höhlen oder Findlinge).

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Melde- und Duldungspflicht
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagenverzeichnis

- Anlage I: Amtliche Liste der Naturdenkmäler/Außenbereich
- Anlage II: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000
- Anlage III: Detailkarten bestehend aus 21 Teilkarten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010

(GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus der als Anlage II beigefügten Karte im Maßstab 1 : 100.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Detailkartenwerk besteht aus 21 Teilkarten (Anlage III), die bei den in Abs. 3 genannten Behörden eingesehen werden können.

(2) Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt.

(3) Das als Anlage III bezeichnete Detailkartenwerk wird aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie wird im Wege der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die in der Anlage I aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG festgesetzt.

(2) Die Unterschutzsteilung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

(3) Die Anlagen I bis III sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3**Verbote**

(1) Nach § 42 a Abs. 3 LG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 5 nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Es ist daher in den geschützten Bereichen insbesondere verboten:

1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
2. die Bereiche zu befestigen, zu verdichten oder in ihnen den Grundwasserflurabstand zu verändern; als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. Futtermieten im Schutzbereich anzulegen;
4. Salze zu streuen;
5. Stoffe einzubringen oder Gegenstände anzubringen, diese zu lagern, abzulagern, einzuleiten, soweit dies das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährdet oder beeinträchtigt;
6. Bänke oder Zelte aufzustellen oder zu lagern;
7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
9. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen und Werbeanlagen zu errichten, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warn tafeln dienen; Aufschriften, Werbemittel anzubringen bzw. den Kronentraufbereich, den Stamm oder die Krone zu sonstigen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zu nutzen;
10. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
11. Ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

§ 4**Melde- und Duldungspflicht**

(1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 5**Nicht betroffenen Tätigkeiten**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. alle vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Straßen-, Wege- und Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des Verbots tatbestandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung;
4. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahme hat den Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
5. Maßnahmen und Handlungen, die zur Verkehrs sicherung erforderlich sind;
6. bergbaubedingte Veränderungen der Bodengestalt und Veränderungen des Grundwasserflurabstandes aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne. Die erforderlichen Maßnahmen zur Regulierung von Bergsenkungen im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde.

§ 6**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen vom 02.08.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 26.08.2000 - Nr. 34 - hebe ich auf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Sobald ein Landschaftsplan für einzelne Teilgebiete rechtswirksam wird, tritt sie für diese Teilgebiete außer Kraft.

Münster,  .2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2010.0003



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Naturdenkmäler, Kreis Recklinghausen

Anlage I zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Münster, 13.6.2012
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2010.0003



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Amtliche Liste der Naturdenkmäler

A u ß e n b e r e i c h

lfd. Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lagebezeichnung des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	TK-Nr.	Größenbezeichnung (ungefähre Angaben)		Kronendurchmesser in m
						Stammumfang etwa in 1 m Höhe	Höhe in m	
1.	Datteln	1 Rotbuche	südliche Lippeterasse, südlich des Dahler Holzes, östlich der Vinnummer Brücke	Datteln 20 357	4310	7,0	25,0	30,0
2.	Datteln entfällt	1 Stieleiche	innerhalb einer Gehöftsiedlung	Datteln 16 234	4310	4,0	30,0	30,0
3.	Datteln	1 Stieleiche	Telgeskamp 11 an Weggabelung	Datteln 45 9	4310	4,0	25,0	25,0
4.	Datteln	2 Stieleichen	südlich des NSG "Redder Bruch" am Weg	Datteln 9 230	4309	3,0 3,5	25,0 25,0	25,0 25,0
5.	Datteln	1 Eibe	Hoflage Ölmühlengeweg 120	Datteln 56 5	4309	2,0	15,0	12,0
6.	Datteln-Hornenburg	1 Linde	Weggabelung Dahlstraße - Alte Hagemer Landstraße	Datteln 66 91	4309	3,0	28,0	25,0
7.	Dorsten-Lembeck	1 Rotbuche	Im Schöning, 100 m nördlich der Jugendherberge	Lembeck 26 54	4207	2,5	20,0	20,0
8.	Dorsten	1 Platane	nördlich der Hofgebäude auf dem Hof "Haus Hohenkamp" in Dorsten Holsterhausen	Dorsten 12 390	4307	5,0	35,0	40,0
9.	Dorsten	1 Rotbuche	nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg in einer Baumgruppe	Rhade 12 256	4207	6,0	30,0	40,0
10.	Dorsten	1 Rotbuche	nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg in einer Baumgruppe	Rhade 12 256	4207	5,0	30,0	35,0
11.	Dorsten	1 Rotbuche	nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg	Rhade 12 256	4207	4,0	30,0	35,0

lfd. Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lagebezeichnung des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	TK-Nr.	Größenbezeichnung (ungefähre Angaben)		Kronendurchmesser in m
						Stammumfang etwa in 1 m Höhe	Höhe in m	
12.	Dorsten	1 Rotbuche	westlich von Holsterhausen, gegenüber Hagenbecker Straße 63	Dorsten 2 47 + 269	4307	4,5	30,0	38,0
13.	Haltern am See	1 Stieleiche	nördlich der Gehöftansiedlung Eppendorf	Haltern 83 54	4208	4,0	30,0	40,0
14.	Haltern am See	1 Rotbuche	nördlich der Gehöftansiedlung Antrup in der Feldflur	Haltern-Kirchspiel 74 141	4209	5,0	22,0	25,0
15.	Haltern am See	3 Rotbuchen zusammengewachsen	im Wald nordöstlich des GLB Hohlweg Lünzum	Haltern-Kirchspiel 25 162	4208	4,0	25,0	bis 25,0
16.	Haltern am See	1 Stieleiche	am Weg im Lohkamp, nordöstlich Holtwick	Haltern-Kirchspiel 9 105 + 182	4208	2,0	30,0	30,0
17.	Haltern am See	1 Stieleiche	nördlich Lünzum in der Feldflur	Haltern-Kirchspiel 11 97	4208	4,0	30,0	40,0
18.	Haltern am See	1 Rotbuche	nördlich Lünzum in der Feldflur am Waldrand	Haltern-Kirchspiel 11 97	4208	4,0	30,0	40,0
19.	Haltern am See	1 Rotbuche	nordöstlich von Lünzum im Wald	Haltern-Kirchspiel 11 82	4208	4,0	30,0	40,0
20.	Haltern am See	1 Stieleiche	vor der Gaststätte Uhlenhof an der Holtwicker Straße	Haltern-Kirchspiel 9 2	4208	3,0	25,0	25,0
21.	Haltern am See	Buchengruppe (Süntelbuchen), genannt "Hexenbuchen"	nördlich Lünzumer Mark im Waldgebiet Hohe Mark	Haltern-Kirchspiel 11 89	4208	2,0	15,0	20,0
22.	Haltern am See	1 Rotbuche	vor Hof am Waldbeerenberg in der hohen Mark	Haltern-Kirchspiel 12 142	4208	3,5	25,0	25,0
23.	Haltern am See	2 Platanen 2 Rosskastanien	in der Feldflur als Feldgehölz, landschaftsprägend	Haltern-Kirchspiel 26 12 + 13	4209	3,0	bis 25,0	bis 25,0
24.	Haltern am See	1 Rotbuche (Zwiesel mit Haupt und Nebetrieb)	Strünkede, westlich des Hülstener Weges, nördlich der Merfelder Straße	Haltern-Kirchspiel 23 14	4209/ 4208	3,0	28,0	25,0
25.	Haltern am See	1 Rotbuche (dreistämmig)	zwischen Antrup und Westrup, südlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 73 361	4209	5,0	30,0	40,0
26.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74	4209	6,0	25,0	30,0

lfd. Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lagebezeichnung des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	TK-Nr.	Größenbezeichnung (ungefähre Angaben)		Kronendurchmesser in m
						Stammumfang etwa in 1 m Höhe	Höhe in m	
				161				
27.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	5,0	30,0	30,0
28.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	5,0	30,0	30,0
29.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	5,0	30,0	30,0
30.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	5,0	30,0	30,0
31.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	6,0	30,0	40,0
32.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, am Wald und Wegrand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	6,0	30,0	40,0
33.	Marl	1 Rotbuche	südöstlich von Her-vest, im Garten "Am Kanal 345"	Marl 1 82	4308	4,0	30,0	35,0
34.	Marl	1 Rotbuche	südöstlich von Alt-Marl, Einfahrt zum Hof "Stübbenfeldstraße 2"	Marl 91 115	4308	4,0	25,0	25,0
35.	Waltrop	1 Rotbuche	am Hebewerk 86; Buche auf dem Eckgrundstück	Waltrop 64 207	4309	3,0	25,0	25,0
36.	Waltrop	1 Rotbuche	am Hebewerk 86; Buche 25 m nördlich der Kreuzung	Waltrop 64 207	4309	3,0	25,0	25,0

136 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

- für den Holtwicker Bach (Gewässerkennziffer 92828) von der Mündung in die Bocholter Aa (km 0,0) bis zur Einmündung des Landgrabens bei der Hoflage Wittag (km 17,0),
- für den Schöpfwerksgraben (Gewässerkennziffer 9282796) von der Mündung in die Bocholter Aa (km 0,0) bis zur Kreisstraße K2 (km 1,8),
- für den Wielbach (Gewässerkennziffer 92827962) von der Mündung in den Schöpfwerksgraben (km 0,0) bis zum Reyerdingsbach (km 3,1),
- für den Reyerdingsbach (Gewässerkennziffer 928282) von der Mündung in den Holtwicker Bach (km 0,0) bis zum Karrenweg (km 1,4) und
- für den Wielbach (Gewässerkennziffer 9282826) von der Mündung in den Reyerdingsbach (km 0,0) bis zur Landstraße L 602 (km 4,25)

Überschwemmungsgebietsverordnung

"Holtwicker Bach, Schöpfwerksgraben, Wielbach und Reyerdingsbach "

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) und

- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt der Holtwicker Bach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für den Holtwicker Bach (Gewässerkennziffer 92828) von der Mündung in die Bocholter Aa (km 0,0) bis zur Einmündung des Landgrabens bei der Hoflage Wittag (km 17,0), für den Schöpfwerksgraben (Gewässerkennziffer 9282796) von der Mündung in die Bocholter Aa (km 0,0) bis zur Kreisstraße K2 (km 1,8), für den Wielbach (Gewässerkennziffer 92827962) von der Mündung in den Schöpfwerksgraben (km 0,0) bis zum Reyerdingsbach (km 3,1), für den Reyerdingsbach (Gewässerkennziffer 928282) von der Mündung in den Holtwicker Bach (km 0,0) bis zum Karrenweg (km 1,4) und für den Wielbach (Gewässerkennziffer 9282826) von der Mündung in den Reyerdingsbach (km 0,0) bis zur Landstraße L 602 (km 4,25) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Holtwicker Bach, Schöpfwerksgraben, Wielbach und Reyerdingsbach im Bereich der Stadt Bocholt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 5 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4**Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Bocholt
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5**Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc ..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7**Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig

und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 20.06.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

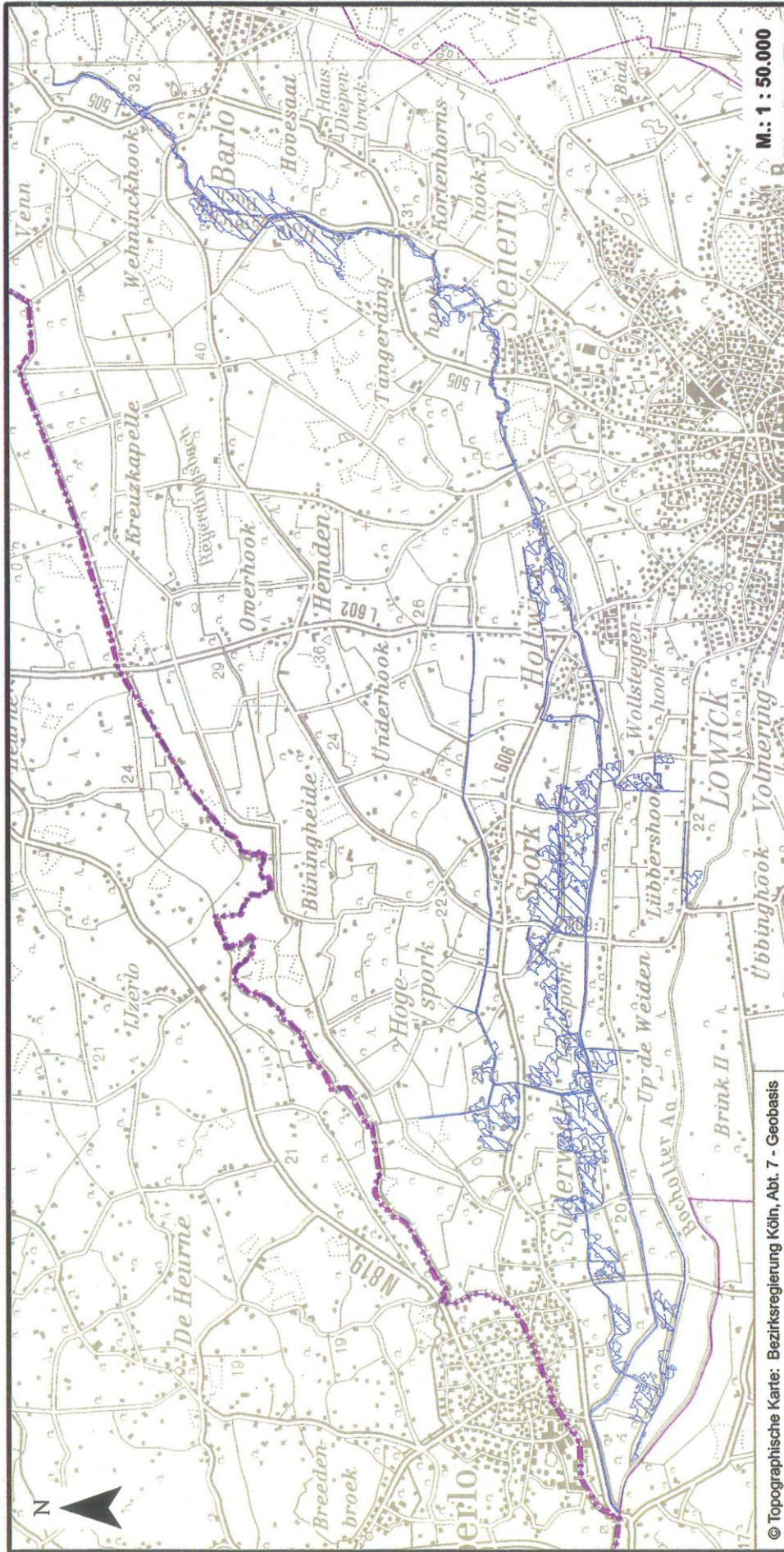
Münster, den 13. Juni 2012

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-008




Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 233 - 235



Überschwemmungsgebiet Holtwicker Bach, Schöpfwerksgraben, Wielbach und Reyerdingbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für Holtwicker Bach,
Schöpfwerksgraben, Wielbach und Reyerdingbach (Kreis Borken, Stadt Bocholt)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  Regierungsbezirke
 -  Gemeinden

Münster, den **13.6.2017**
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.03-008


 Prof. Dr. Reinhard Klenke

137 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen (km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer Baches (km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur Bahnlinie (km 3,690) und für den Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis zur Hoflage Gauxmann (km 7,700)

**Überschwemmungsgebietsverordnung
"Vechte, Feldbach und Gauxbach"**

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) und

- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt die Vechte und der Feldbach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen (km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer Baches (km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur Bahnlinie (km 3,690) und für den Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis zur Hoflage Gauxmann (km 7,700) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Vechte, Feldbach und Gauxbach im Bereich der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Wettlingen, Metelen und Schöppingen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 9 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Wettlingen, Stadt Ochtrup, Gemeinde Metelen und Gemeinde Schöppingen
2. Landräte der Kreise Steinfurt und Borken, Untere Wasserbehörden
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

**Schutzbestimmungen innerhalb des
Überschwemmungsgebiets**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc ..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen sind die unter § 4 genannten Unteren Wasserbehörden zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die in § 4 genannten Unteren Wasserbehörden die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 11.07.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

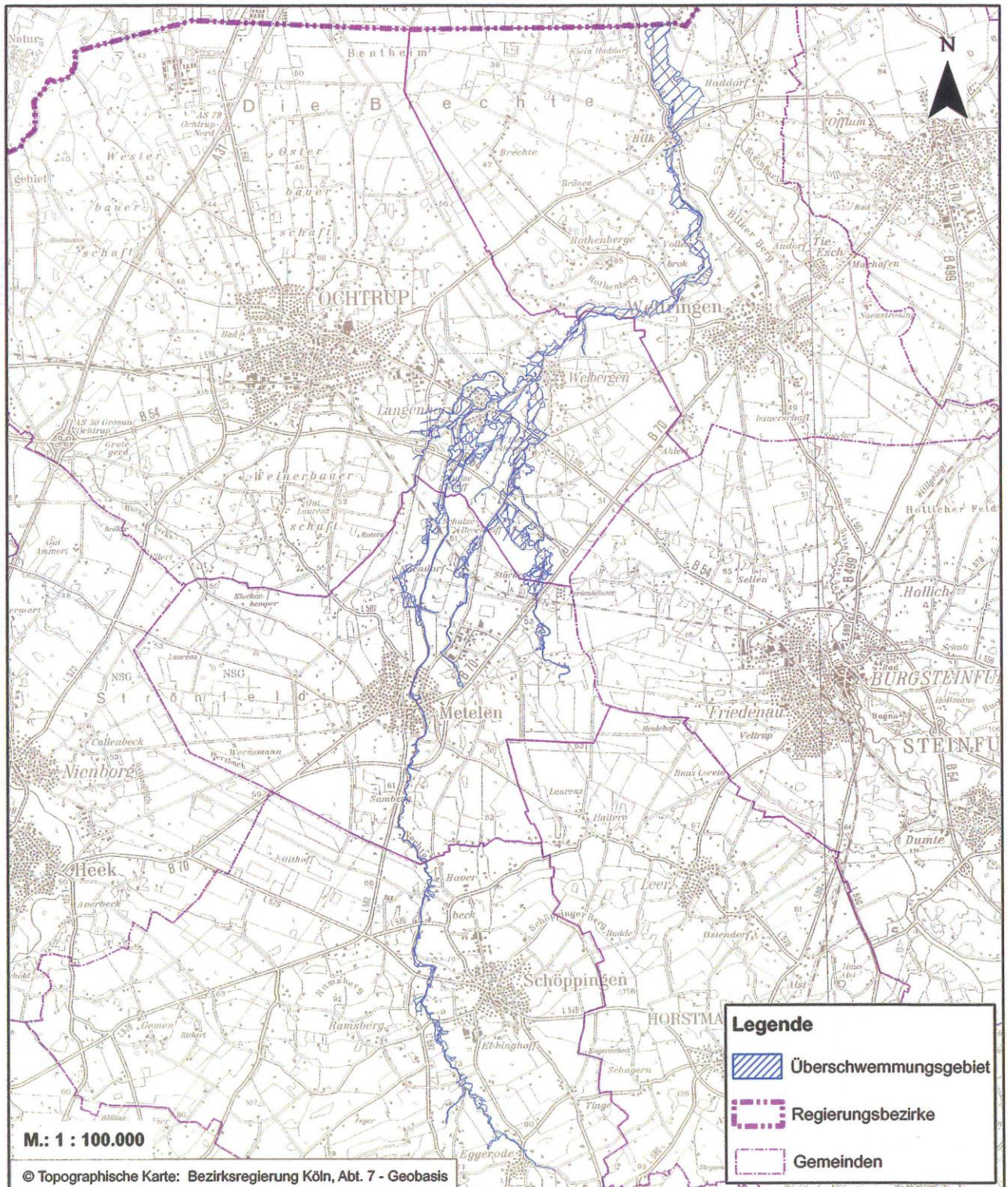
Münster, den 13. 6. 2012

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-009



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 236 - 238



Überschwemmungsgebiet Vechte, Feldbach und Gauxbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für Vechte, Feldbach und Gauxbach
(Kreis Steinfurt: Gemeinde Wettringen, Stadt Ochtrup
und Gemeinde Metelen
Kreis Borken: Gemeinde Schöppingen)

Münster, den 13.6.2012
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-009



Prof. Dr. Reinhard Klenke

138 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen - im Folgenden Kreis genannt - und der Stadt Herne im Folgenden Stadt genannt- zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen

Zwischen

dem Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat,

und

der Stadt Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreistag des Kreises und der Rat der Stadt haben am 12.03.2012 bzw. 27.03.2012 die Zusammenlegung der Aufgabenbereiche Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises und der Stadt beschlossen. Mit der Zusammenlegung wird die Erwartung verbunden, sowohl die bestehenden Qualitätsstandards zu sichern als auch Kostenreduzierungen und damit Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Aus diesen Gründen und wegen der besonderen Bedeutung, die dem Verbraucherschutz und der Tiergesundheit zukommt, streben die Vertragspartner eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Anspruch Rechnung.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Kreis übernimmt ab dem 01.07.2012 die in § 2 aufgeführten Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung der Stadt im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative, und Abs. 2 Satz 1 GKG in eigene Zuständigkeit.

(2) Der Kreis übernimmt damit für die in § 2 aufgeführten Aufgaben die Rechte und Pflichten der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde bzw. Kreisordnungsbehörde.

(3) Zur Aufgabenwahrnehmung gehört die Sachverhaltsaufklärung in Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ausgenommen von der Aufgabenwahrnehmung ist die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kreis nimmt folgende Aufgaben wahr (alle angeführten Gesetze in der jeweils gültigen Fassung):

1. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierschutzgesetz i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts,
2. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierseuchengesetz (TierSG) und den aufgrund des TierSG erlassenen Vorschriften i. V. m. dem Aus-

führungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) und § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO TierS TierNeb NRW) sowie die Aufgaben des Tierische-Nebenprodukte-Rechts nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. der Verordnung (EU) 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) 1069/2011, dem AG TierSG TierNebG NRW, dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), der Verordnung zur Durchführung des TierNebG (TierNebV) und §§ 25, 28 der ZustVO TierS TierNeb NRW,

3. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und aufgrund des LFGB erlassener Vorschriften sowie nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) und die Zuständigkeit für die Handelklassenkontrollen auf Einzelhandelsebene für Obst, Gemüse und Kartoffeln gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Handelklassengesetz und für Eier und Geflügel gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft,

4. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW),

5. die Aufgaben des Amtstierarztes nach dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sowie dem Landeshundegesetz NRW,

6. die Aufgaben der zuständigen Behörde der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (ZustVAMW NRW) genannten Gesetze, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind,

7. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW)

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen auf den in Absatz 1 genannten Rechtsgebieten den Kommunen neue Aufgaben übertragen, werden auch diese vom Kreis wahrgenommen.

(3) Die Aufgabenübertragung ist umfassend. Sie erstreckt sich insbesondere auf ordnungsbehördliche Verfahren, die die Durchsetzung von Kosten gegen Ordnungspflichtige zum Gegenstand haben.

§ 3 Personal

(1) Zur Erledigung der Aufgaben für die Stadt werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt beim Kreis folgende zusätzlichen Ressourcen benötigt:

- 2,5 Stellen im tierärztlichen Bereich
- 2,5 Stellen im Verwaltungsbereich

• 3,0 Stellen im Bereich der Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrolleure)

(2) Die Auswahl der erforderlichen Mitarbeiter für den tierärztlichen Bereich und der Verwaltungsmitarbeiter obliegt dem Kreis. Die Stadt behält sich die erstmalige Besetzung einer Verwaltungsstelle vor. Die benötigten Stellen im Bereich der Lebensmittelkontrolle werden erstmalig durch Mitarbeiter der Stadt besetzt. Näheres wird durch einen Personalgestellungsvertrag/ Vereinbarung zur Abordnung geregelt.

§ 4 Aufwands- und Ertragsermittlung und -verteilung, investive Ein- und Auszahlungen

(1) Die beim Kreis für die Erledigung der Aufgaben für die Stadt entstehenden Mehraufwendungen und Auszahlungen werden verursachergerecht von der Stadt getragen.

(2) Der Berechnungsmodus und die Ertrags- und Aufwandspositionen sind in der Nebenabrede schriftlich festgelegt. Die Nebenabrede ist unverzüglich anzupassen, wenn die gewählte Kostenverteilung den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Im Falle der Anpassung der Nebenabrede darf dem Kreis kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen.

§ 5 Haushaltsplanung, Jahresabrechnung, Abschlagszahlungen, Prüfung

(1) Die Haushaltsplanung erfolgt durch den Kreis.

(2) Die Jahresabrechnung wird bis zum 30. Juni des Folgejahres vom Kreis erstellt und der Stadt übermittelt. Rück- oder Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung fällig.

(3) Die Stadt leistet jeweils zum 01. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung. Näheres wird in der Nebenabrede geregelt.

(4) Die Jahresabrechnungen können durch die Rechnungsprüfung des Kreises und den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt geprüft werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Die Prüfung der Jahresabrechnung durch die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht Voraussetzung für ihre Verbindlichkeit.

§ 6 Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Im Falle der Kündigung darf dem Kreis durch das für die Aufgabenerledigung der Stadt nicht mehr benötigte Personal gemäß § 3 dieser Vereinbarung kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen. Der Kreis ist berechtigt, von der Stadt in diesem Maße eine Entlastung von Personal bzw. Personalkosten zu fordern.

§ 7 Nebenabreden, Schriftformklausel

Nebenabreden sind Anlagen zu dieser Vereinbarung und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Die Stadt und der Kreis verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9 Vertragsbeginn

(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ab dem 01.07.2012.

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 21.06.2012
gez. Cay Süberkrüb
Landrat

gez. Roland Butz
Kreisdirektor

Stadt Herne

Herne, den 21.06.2012
gez. Horst Schiereck
Oberbürgermeister

gez. Peter Bornfelder
Stadtdirektor

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die zur Vereinbarung gehörende Anlage/Nebenabrede kann im Kreishaus des Kreises Recklinghausen und im Rathaus der Stadt Herne eingesehen werden.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 22.06.2012 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-RE-01/11
Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 22.06.2012 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-RE-01/11
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 239 - 240

139 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 15. Juni 2012
- 21.03.01.01-

Dem WIN RACE Rennverein e.V., Rödingsmarkt 43, 20459 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2012 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen und Wettannahme Hillerheide, An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 241

140 Bekanntmachung: 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland - Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen -

BezirksregierungMünster Münster, den 19.06.2012
32.01.02.01 Msl-25

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2012 beschlossen, die Frist zur Abgabe von Stellungnahme zum Entwurf der 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland zu verlängern.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen haben nunmehr Gelegenheit

bis zum **15. Oktober 2012**

Stellung zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen.

Die Unterlagen der 25. Änderung des Regionalplans sind an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 311 (Frau Wilken, Tel. 0251 - 411 1628)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Landrat des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
im Umwelt- und Planungsamt
Raum 785 (Herr Wiegers)

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Landrat des Kreises Steinfurt
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
im Umwelt- und Planungsamt
(Herrn Lagemann)

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Hinweise, Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **15. Oktober 2012** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit bis zum 15.10.2012 **online** zu der Planung Stellung zu nehmen. Auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de) werden dazu weitere Informationen veröffentlicht.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die beschlossene Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlagen des Regionalrates (SV 05/2012 vom 19.03.2012 und SV 28/2012 vom 18.06.2012) können auch im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden (www.brms.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 241

141 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 18.06.2012
500-53.0041/12/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 4, Flurstück 278 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Errichtung und Betrieb eines Tanks mit einem Fassungsvermögen von ca. 20.000 m³ für die Produkte
 - o atmosphärisches Gasöl der Rohöldestillation und
 - o Coker Gasöl.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 241 - 242

142 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0063/11/9947310-0002.0001.V

Münster, den 18.06.2012

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Beiselen GmbH, Gustav-Stresemann-Weg 46, 48155 Münster mit Datum vom 18.06.2012 einen Genehmigungsbescheid für das Gefahrstofflager zur Lagerung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln erteilt:

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nrn. 9.34 und 9.35, jeweils Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers zur Lagerung von max. 1461 t Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM) erteilt.

Die Änderung umfasst die Erhöhung der am 05.03.2002 genehmigten Lagermenge von 1200 t PSM (Nrn. 9.9, 9.34, 9.35 Spalte 2 des Anh. der 4. BImSchV), die durch die Anzeige vom 16.05.2002 (s. Mitteilung des Staatl. Umweltamtes Münster vom 13.09.2002) auf 556 t reduziert wurde, auf jetzt 1461 t PSM, sowie bauliche, organisatorische und lagertechnische Maßnahmen. Die max. zu lagernde Menge an sehr giftigen Stoffen oder Zubereitungen wird auf < 100 t festgesetzt, die der giftigen Stoffe oder Zubereitungen auf **1161 t** und die der brandfördernden Stoffe oder Zubereitungen auf **25 t**.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48155 Münster, Gustav-Stresemann-Weg 46 (Gemarkung Münster, Flur 178, Flurstücke 434 und 528) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid ist mit allgemeinen Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zum Baurecht

/ Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz und Arbeitsschutz versehen worden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und / oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 18.06.2012 in der Zeit vom 02.07.2012 bis einschließlich 16.07.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Münster -Kundenzentrum
Planen Bauen Umwelt-, Stadthaus 3,
Albersloher Weg 33, 48155 Münster
Bürozeiten: Montag-Mittwoch 8.00 Uhr bis
16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Raum 1,
Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Im Auftrag
gez. Rudolf Schoppmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 242

143 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

-Änderung des Erörterungsraumes -

Bezirksregierung Münster

53(56)-62.004.00/06/0101.1

Münster, den 19.06.2012

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat die Änderung des Vorbescheides zur Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes auf dem Grundstück in 45711 Datteln, Im Lörringhof 10 (Gemarkung Datteln, Flur 86, Flur 87 und Flur 95), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Prüfung und Feststellung der Verträglichkeit des Kraftwerksvorhabens mit den Erhaltungszielen betroffener Natura 2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeit).

Der für Mittwoch, den 04.07.2012 vorgesehene Erörterungstermin, ab 10.00 Uhr findet abweichend zur Veröffentlichung vom 04.05.2012 nunmehr in der **Aula der Städt. Realschule, Wiesenstraße 12 in 45711 Datteln** statt. Die Erörterung kann bei Bedarf an den beiden Folgetagen dort fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 07.05.2012 - 20.06.2012 bei den Auslegungsstellen Einwendungen eingereicht haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 242

144 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/12/9958893-1000/0001.V

48147 Münster, den 20.06.2012

Die Firma Haarman Feuerwerk GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen der Lagergruppen (LG) 1.1 - 1.4 nach Anhang 2.1 des Anhanges zu § 2 der 2. SprengV auf dem Grundstück in Dülmen, Dernekamp 40A (Gemarkung Kirchspiel-Dülmen, Flur 65, Flurstücke 16, 17, 24, 28, 30, 32) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagerkapazität in den jeweiligen Lagergruppen auf folgende Lagermengen:

LG 1.1: max. 253,5 NEM t

LG 1.2: max. 1.340 NEM t

LG 1.3: max. 1.153 NEM t

LG 1.4: max. 1.153 NEM t

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - hier Ziffer 9.35, Spalte 1 des Anhangs - bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Die Anlage soll baldmöglichst in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.07.2012 bis 08.08.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Dülmen, Zimmer 21, II. OG, Overbergplatz 2-3 (Overbergpassage), 48249 Dülmen
Bürozeiten :
Montag - Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Raum 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 09.07.2012 bis einschließlich 22.08.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift un-

kenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 04.10.2012 ab 10.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer 34, I. OG, Mark 1-3 in 48249 Dülmen vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 09.07.2012 bis 22.08.2012 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 243

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

145 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2 0 1 2

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 25.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	4.711.528 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.909.387 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.342.867 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.472.067 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	95.000,00 EUR
--	----------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird eine Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von **197.859 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage	280.000 EUR
Versorgungsumlage	426.714 EUR

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), erforderliche Genehmigung zu den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 24. Mai 2012 - Az.: 31.60 02 (65) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) oder der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 14. 6. 12

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Pünning
Landrat

**146 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust
geratenen Polizeidienstausweis**

Der Dienstausweis Nr.: - 0327193 -

des PHK Thomas Kulka

ausgestellt am: 22.10.2003

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 245

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster